

awegg aines yeden Lantdmans habenden herlicheit / gerechtigkeit
allrem heertthomen vnnnd erfessnem gebrauch vnuergriffen vnnnd
one nachtayl.

Der Grauen / Herrn / Ritter vnd Edelleit knecht vnd diener / auch
die Edlen so in jren diensten sein / wo sy berürttem vnserm verpot ze
wider verhandlen / diesollen gestrackts durch dieselben ire Herrn
mit vrlaubung / vengknüß / züchtigung / vnd ander gepürlich wege
gestrafft / vnd jnen nicht vbersehen werden.

Von maß der Straff der Gotteslesterung

So ain gemainer armer vnuermüglicher man erfahren vnd betret
ten wirdet / der Got / vnser liebe frawen / oder die heyligen gelesstert
oder bey jrem namen geschworen vnnnd gefluecht hette / derselb soll
gestrackts desselben orts er gesündet hat / in die Preden gespannt /
oder in der kirchen gätter ains gelegt / vnd zestrafft darinnen ain
oder mer tag gehalten werden.

Welliche dan in sollicher lesterung betretten werden / die nicht gar
arm / sonnder ains vermögens sein / die sollen fürs erst vnd annder
mal an gelt gestrafft werden.

Alls nemlich der gemain Pawersman / Hawer / vnd dergleichen
personen / vmb sechs kreüzer.

Der Handtwerckhs man in Stetten / vmb zwelff kreüzer.

Der Burgersman / vmb zwainzig kreüzer.

Die von der Ritterschafft vnd Adl / vmb ain halben gulde reinisch.

Vnd Grauen vnd Herrn / vmb ain gulden Reinisch.

Welliche aber in sollichem laster zum dritten mal betretten werdē /
oder so die lesterung das erst / oder annder mal so gar bedächtlich /
fräuenlich / ergerlich / vnnnd vermessenlich geschege / gegen denselben
soll one vnderschied der personen / sy seyen Hochs oder niderts stands
arm oder reich / mit zetlicher verstrickung / vengknüß / wasser vnd
Brot / leibszüchtigung / vnd sonst nach gestallt der verprechung / vnd
erkantnißs yeder Obrigkeit sträfflich vnnnd ernstlich gehandelt /

vnd verfahren werden / vnnnd herjnn gar kain vbersehen noch ver-
schonung der personen beschehen / sonnder wie oben gemellt gegen
dem Adl durch vnnser Landtmarschalch / Landtsphautlewyt / Ver-
weser vnd Anwäldt / in Stetten die ordenlich Obriktait / vnd auf
dem Landde durch die Landdrichter die bestimbt vnd gesetzt straff
eigentlich eingebracht / fürgewenndt / vnd volzogen werden.

Vnd ob sich begäb / das der Landtlewyt vnd Adelspersonen diener
vnd knecht in Stetten vnd Märckhten / Bey dem wein / Spil / oder
anndern ortten in bestimbtter lesterung Gottes / Maria / vnnnd der
heyligen betreten oder angezaigt wurden / die mögen vnnnd sollen
durch die Obriktait daselbst aufgehebt / vnd ainen Landtmars-
chalch / Landtsphautman oder Verweser züuolziehung obange-
zaigter straff geantwurt werden.

Von angeben vnd dargeben

der Vbertreter.

Gleich wie ainem yeden menschē die Gotzlesterung / Schweren /
vnd Fluechen verbotten ist / Also soll auch ain yeden hoch vnd ni-
ders stannnds Bayderlay geschlechts / von vnns hiemit gebotten /
vnd Er schuldig sein / züuordist Gott / seiner werden Muetter / vnd
den heyligen zü eern / aus götlicher auch Brüderlicher lieb / zü pesse-
rung / seines negsten / vnd darüber bey verwürchung gleicher straff
alle die personen so Er schwörn / lestern / vnd fluechē höret / mit allen
vmbstennenden / auch welcher enden / wie / vnd was gestallt / vnd wie
offt das geschehen / den Obriktaiten / denen solh laster / wie oblaut /
zestrassen gepürt / getrewlich anzezaigen. Darzue mag ain yede
Obriktait für sich selb / oder durch ire Richter / Amblewyt / Burger
vnd vnderthanen nach irer gelegenhait besonder ordnung bedenc-
then vnnnd stellen / wie in gehaim an allen ortten auf die Gotzles-
terung gemerckht / dieselben erfahren vnd zü der straff angezaigt wer-
den mügen.

Vnd nachdem sich die gotzlesterung gemainiglich bey dem wein /
vnd in Wirzheüßern zuetragen. So sollen die Wiert vnd Leitgeben
in sonders bey iren eeren vnd phlichten so sy der Obriktait gethan /
schuldig vnd verpunden sein / wo sy yemandts hören oder erfahren /
der Got den allmechtigen / sein werde mueter Maria / oder die hey-
ligē lesteret / schmähert / oder spötlich dauon redet / dieselbē gestrahts
der Obriktait / vnd sonderlich die Leitgeben / wo sy vom schencken
nicht